

07.09.21

Fz - EU - In - Wo

**Antrag
des Landes Berlin**

**EntschlieÙung des Bundesrates zur Durchsetzung von
Zweckentfremdungsverboten mit Hilfe von Steuerdaten**

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Berlin, 7. September 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat von Berlin hat beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage beigefügte

EntschlieÙung des Bundesrates zur Durchsetzung von Zweckentfremdungs-
verboten mit Hilfe von Steuerdaten

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundes-
rates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Müller

Entscheidung des Bundesrates zur Durchsetzung von Zweckentfremdungsverboten mit Hilfe von Steuerdaten

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass die Sicherstellung der Wohnraumversorgung der Bevölkerung eine zentrale Aufgabe der Wohnungspolitik im Rahmen der staatlichen Daseinsvorsorge ist. Die Versorgung der Bevölkerung mit angemessenem Wohnraum ist wegen der angespannten Wohnungsmarktlage insbesondere in Ballungsräumen, aber auch in vielen anderen Kommunen gefährdet.
2. Neben der weiteren Schaffung von neuem Wohnraum hält der Bundesrat auch geeignete Instrumente wie Zweckentfremdungsverbote für erforderlich, durch die der Verwendung des vorhandenen Wohnraumbestandes zu anderen als Wohnzwecken entgegengewirkt werden kann. Zu den den Wohnungsmarkt belastenden Faktoren zählt insbesondere auch die Nutzung von geschütztem Wohnraum für die Vermietung zu Ferienzwecken. Die oftmals mit der onlinebasierten Vermittlung von Ferienwohnungen verbundene Anonymität erschwert dabei den Schutz bestehenden Wohnraums.
3. Der Bundesrat hält eine effektive Kontrolle insbesondere auch von Online-Vermittlungsplattformen zur Durchsetzung von Zweckentfremdungsverboten für ein notwendiges Mittel, der angespannten Wohnungsmarktlage entgegen zu wirken.
4. Daten ausländischer Vermietungsplattformen, die im Rahmen eines zwischenstaatlichen Informationsaustausches in Steuersachen nach dem EU-Amtshilfegesetz (EU-AHiG) an Deutschland übermittelt werden, unterliegen dem Steuergeheimnis und genießen den Schutz, den die Abgabenordnung (AO) für Informationen dieser Art gewährt. Sie dürfen bislang sowohl nach europäischem Recht (EU-Amtshilferichtlinie) als auch nach nationalem Recht (EU-AHiG, AO) nur zu steuerlichen Zwecken genutzt werden.
5. Der Bundesrat stellt fest, dass es aufgrund der aktuellen Rechtslage nicht möglich ist, diese Daten auch zur Bekämpfung von Wohnungsleerstand und zur Durchsetzung von Zweckentfremdungsverbotsgesetzen zu nutzen, obwohl dies im öffentlichen Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraums zu dauerhaften Wohnzwecken dringend geboten wäre.

6. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, sich auf EU-Ebene für die Möglichkeit der Datennutzung, insbesondere für die Möglichkeit der Verwendung von Steuerdaten auch ohne Zustimmung des übermittelnden EU-Mitgliedstaates, für Zwecke der Bekämpfung des Wohnungsleerstands und der Durchsetzung von Zweckentfremdungsverbotsregelungen einzusetzen und baldmöglichst eine entsprechende Gesetzesinitiative vorzulegen, die eine Verwendung von Steuerdaten zur Bekämpfung von Wohnungsleerstand oder Zweckentfremdung von Wohnraum durch die jeweils zuständigen staatlichen Stellen ermöglicht.